X-pand into the Future

e u r e x *circular 170/04*

Date: Frankfurt, December 2, 2004
Recipients: All Eurex members and vendors
Authorized by: Daniel Gisler

Introduction of Eurex Clearing AG's Right of Appropriation for Derivatives and Cash Markets

Related Eurex Circulars: 134/04
Contact: Eurex Clearing Helpdesk, Tel. +49-69-211-1 12 50

Content may be most important for:	**Attachments:**
➲ Middle + Back Office ➲ Auditing / Security Coordination	Revised Sections of the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG (only in German, English version to be published on the Eurex Website in due time)

In its session on December 1, 2004 the Executive Board of Eurex Clearing AG decided a change to the Clearing Conditions of Eurex Clearing AG aimed at granting the right of appropriation to Eurex Clearing AG for all securities held in collective custody and to be delivered via its custody accounts for trades concluded at Eurex Deutschland, Eurex Zürich and the Frankfurt Stock Exchange. The right of appropriation was already introduced last October for securities held in collective custody and to be delivered for transactions executed at Eurex Bonds and Eurex Repo (see Eurex circular 134/04).

Furthermore, the right of lien will also be extended to securities delivered and held in collective custody abroad, in particular in the custody mode *Credit in non-Collective Safe Custody.*

The right of lien of Eurex Clearing AG is generally described in Chapter I 1.3.6 of the Clearing Conditions of Eurex Clearing AG and applies, via the respective references, as well to the respective chapters of the Clearing Conditions for the other markets (Eurex Bonds, Eurex Repo and Frankfurt Stock Exchange).

The updated Clearing Conditions for Eurex Clearing AG will become effective on **December 16, 2004.**

The revised sections of the Clearing Conditions are specified in the attachment.

Kapitel 1: Clearing von Geschäften an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich

[…]

1.3 Teilabschnitt: Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

1.3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

[…]

1.3.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

[…]

1.3.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

[…]

1.3.4 Sicherheiten in Geld

[…]

1.3.5 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

(1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegaIntersettle AG zu hinterlegen.

(2) Die Eurex Clearing AG legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest.

(3) Zur Erbringung der Sicherheit gemäß Absatz 1 bestellt das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht an allen in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapieren durch Abschluss einer entsprechenden Verpfändungsvereinbarung. Das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung an. Soweit General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder Sicherheiten in Wertrechten leisten, werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.

(4) Die Hinterlegung der Wertpapiere beziehungsweise der Wertrechte erfolgt, indem das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG oder die SegaIntersettle AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegaIntersettle AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG beziehungsweise die SegaIntersettle AG benachrichtigt die Eurex Clearing AG von der Übertragung. Die Eurex Clearing AG bucht daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Nummer 1.4.2) des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes und berücksichtigt die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Börsentag, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream

Banking AG beziehungsweise die SegaIntersettle AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode erfolgte.

(5) General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder können bei der Eurex Clearing AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszedierten Wertrechten beantragen. Der Freigabeantrag wird von der Eurex Clearing AG noch am selben Börsentag bearbeitet, und die Eurex Clearing AG vollzieht dies durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes (Nummer 1.4.3) nach. Steht einem Antrag die Sicherheitsanforderung für den folgenden Börsentag entgegen, so gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG oder die SegaIntersettle AG erst weiter, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt, grundsätzlich aber vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, in bar ausgeglichen worden ist.

(6) Schuldverschreibungen im Pfanddepot mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger gelten nicht als Deckung. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt dem Clearing-Mitglied.

(7) Ein von der Eurex Clearing AG nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die Eurex Clearing AG informiert das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht mehr als Deckung akzeptiert werden; für die Freigabe gilt Absatz 5 entsprechend.

1.3.6. Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG

1.3.6.1 Sicherungsrechte bei girosammelverwahrten Wertpapieren

(1) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Geschäften Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Depotkonten der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneig**n**ungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes aufgrund spezieller Anweisung der Eurex Clearing AG, an sich zu liefern, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises

(2) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das liefernde Clearing-Mitglied auf seinen daraus resultierenden Erstattungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere nach Absatz 1 auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.

1.3.6.2. Sicherungsrechte bei im Ausland über einen Custodian verwahrten Wertpapieren (Treuhandgiro)

(1) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die im Ausland verwahrten Wertpapiere, die von ihm Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von Geschäften auf ein Depotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository durch Gutschrift geliefert werden, zu Sicherungszwecken ganz oder teilweise zu verpfänden. Die Verpfändung gemäß Satz 1 durch die Eurex Clearing AG erfolgt ausschließlich an Wertpapiersammelbanken, Custodians oder Central Securities Depositories.

(2) Das nach Abs. 1 durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsinstitution bestellte Pfandrecht erlischt, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Wertpapiere mittels Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied weiterliefert oder bei Ausübung des Pfandrechts an den Wertpapieren durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsinstitution bei Eintritt des Sicherungsfalles.

[...]

1.9 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

1.9.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex AG

1.9.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine „Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/ Nicht-Clearing-Member/ Clearing Member)“ (im Folgenden: NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung) NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung seine Transaktionen jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln.

1.9.1.2 Wechsel des General-Clearing- Mitgliedes bzw. des Direkt-Clearing-Mitgliedes

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann einen Wechsel des die Transaktionen nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abwickelnden General- Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.

(2) Nach Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 nimmt die Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode die Übertragung der offenen Positionen vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die Positionen übertragen werden.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG die Übertragung seiner Positionen von einem General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglied vollständig auf ein Clearing-Mitglied eines Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG beantragen. Gleiches gilt für ein General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied, welches das Clearing bestimmter Produkte auf ein Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG überträgt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abs. 2 gilt unter der Maßgabe entsprechend, dass das Spezial-Clearing-Mitglied die Anfrage zur Positionsübertragung für sein Clearing-Mitglied dahingehend bestätigt, dass es das

Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied künftig vornehmen wird.

(4) Sofern offene Positionen bei einer Positionsübertragung gemäß Abs. 3, insbesondere aus Gründen des auf das zukünftig mit dem Clearing der Positionen beauftragte Clearing-Mitglied anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht auf das Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG übertragbar sind, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglieder bzw. Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zu übertragen, sofern dieses der Anfrage der Eurex Clearing AG zur Übertragung dieser Positionen zustimmt bzw. glattzustellen.

(5) Die Positionsübertragung nach Abs. 2 und 3 lässt sowohl die Kontrakte als auch die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeteilten Positionen unberührt.

[…]

II. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[…]

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Unterabschnitt: Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften

[…]

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-

Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(4) Kapitel I Nummer 1.3.6. gilt für die ~~Jedes~~ seitens des ~~-~~Clearing-Mitglieds ~~ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich~~ für die von ihm zur Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften ~~auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository~~ gelieferten Wertpapiere entsprechend. ~~ederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneigungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung.~~

~~Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing-Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentums-übertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.~~

[…]

III. Kapitel:

Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[…]

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (GC-Repo und Special Repo) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) In das Clearing bzw. die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG sind die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (GC-Repo und Special Repo) einbezogen, soweit ihnen folgende Wertpapiere zugrunde liegen:

a) Auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt,

b) Auf Euro lautende Jumbo-Pfandbriefe deutscher Emittenten sowie Asset Covered Securities (ACS) begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit einem Emissionsvolumen von mindestens 500 Millionen Euro. Zudem müssen diese Pfandbriefe beziehungsweise ACS nach dem Rating von Standard & Poor's Rating Services Inc. für "Senior Unsecured Debt" mit mindestens AA, von Moody's Investors Services Inc. für "Long-term Senior-Debt" mit mindestens Aa2 oder von Fitch Inc. für „International Long-Term Credit“ mit mindestens AA eingestuft worden sein. Sollte das Rating bei den genannten Agenturen unterschiedlich sein, gilt die niedrigere Bewertung.

c) auf Euro lautende Anleihen der öffentlichen Hand (z. B. Bundesanleihen, Länderanleihen) sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen

wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem

Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(4) Kapitel I Nummer 1.3.6. gilt für seitens ~~Je~~des Clearing-Mitglieds ~~ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm~~ zur Erfüllung von Repo-Geschäften ~~auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository~~ gelieferten Wertpapiere entsprechend. ~~jederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneigungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung.~~

~~Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing-Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentums-übertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.~~

[…]

IV. Kapitel:

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften [1]

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[…]

2 Abschnitt: Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das Konto der Eurex Clearing AG bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern

[1] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
- seitens der Wertpapiersammelbank die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und
- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 erforderlich sind.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(7) Kapitel I Nummer 1.3.6. gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Geschäften an der FWB gelieferte Wertpapiere entsprechend.

2.1.2 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von FWB-Geschäften einen automatisierten Service anbieten, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel IV Nummer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Alle Clearing-Mitglieder und soweit sich Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen FWB-Geschäften alle Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

[…]